

Schule Gassen & Schule Walterswil

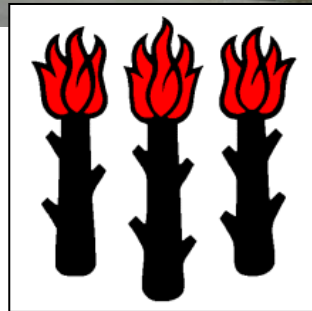
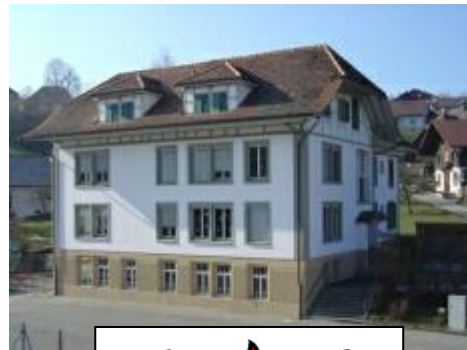


Schulgemeinde Klein-Emmental

Gassen, 3463 Häusernmoos



SCHULE WALTERSWIL



Informationsschrift

(Informationsschrift / Aktuelles / Kalender / auch auf:

www.walterswil.be.ch

oder

www.duerrenroth.ch

Inhaltsverzeichnis

Eckdaten	3
Leitsätze	4
Angebote der Schule	5
Informationen Sportunterricht	6
Skilager / Projektwochen / Schulreisen	7
Schülerbeurteilung	8
Hausaufgaben	11
Absenzen und Dispensationen	13
Sicherheit durch Sichtbarkeit	16
Schulärztlicher Dienst /	
Schulzahnärztlicher Dienst	17
Schülerunfallversicherung	20
Tagesschulangebote	21

Eckdaten

Seit dem Schuljahr 2022/23 arbeiten die Schulen Gassen und Walterswil (Oeschenbach bis Ende Juli 2025) eng zusammen.

Seit dem Schuljahr 2024/25 führen wir keine Realklasse mehr.

Die total ca. 70 Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur 6. Klasse werden in Mischklassen unterrichtet:

Schulhaus Walterswil: Kindergarten & 1./2. Klasse

Schulhaus Gassen: 3./4. Klasse & 5./6. Klasse

Ab Schuljahr 2025/26 wechseln Kinder aus der Gemeinde Oeschenbach zum Teil in die Schule Ursenbach.

Ab Schuljahr 2027/28 werden alle Kinder aus der Gemeinde Oeschenbach die Schule in Ursenbach besuchen.

Das Schulhaus Walterswil untersteht der Schulkommission und der Schulleitung Walterswil.

Das Schulhaus Gassen wird vom Schulgemeinderat Klein-Emmental und der Schulleitung Gassen betreut.

Innerhalb des gesamten Einzugsgebietes zirkulieren je nach Bedarf Fahrzeuge, welche Schülerinnen und Schüler mit nicht zumutbarem Schulweg zu den jeweiligen Unterrichtsorten bringen.

Kontakte:

Schule Gassen	Schule Walterswil
Gassen 182B 3463 Häusernmoos 079 458 75 49 (Schulleitung) schule.gassen@bluewin.ch	Dorf 74 4942 Walterswil 079 317 26 58 (Schulleitung) schule_walterswil@bluewin.ch

Leitsätze der Schulen

1. Schule als Lehr- und Lernort

- a. Wir setzen vielfältige Lehr- und Lernformen ein und vermitteln grundlegende Fertigkeiten sowie ein breit gefächertes Wissen.
- b. Unsere Schule respektiert Verschiedenartigkeit und fördert Kinder gemäss ihrer Begabung.
- c. Wir versuchen nach Möglichkeit alle Kinder im Schulkreis in unsere Schule zu integrieren.

2. Schule als Lebensraum

- a. Wir übernehmen gemeinsam Verantwortung für unsere Schule.
- b. Ressourcen setzen wir möglichst bewusst ein, denn der sorgsame Umgang mit Mensch und Umwelt ist uns wichtig.
- c. Durch klare Regeln aber auch Wertschätzung und Toleranz schaffen wir eine positive Schulatmosphäre.

3. Schule als Organisationseinheit

- a. Qualität ist uns wichtig: Selbstkritisch überprüfen wir das Erreichen unserer Ziele.
- b. Wir legen jedes Jahr gemeinsam 1-2 spezielle Zielsetzungen fest, welche von der gesamten Schule verfolgt werden.
- c. Klare Kommunikation und transparente Information sind uns wichtig.

Die Ziele für jedes Schuljahr werden zu Beginn konkretisiert. Dazu werden Massnahmen festgelegt. Ende Schuljahr wird das Erreichte analysiert und die Ziele für das folgende Jahr werden festgelegt.

Angebote der Schulen

1. Obligatorischer Unterricht Kindergarten bis 6. Klasse
2. Individuelle Lernförderung und Wahlfächer:
 - a. Flötenunterricht 2.-6. Klasse
 - b. Gestalten textil / technisch 5./6. Klasse
 - c. Kochen Zyklus 2 (3.-6. Klasse)
3. Spezialunterricht (integrative Förderung / Logopädie / Legasthenie / Diskalkulie /):
in Zusammenarbeit mit den umliegenden Schulen
4. Aufgabenhilfe (Informationen können bei allen Lehrkräften angefordert werden)

Informationen Sportunterricht

1. Grundsätzlich findet der Sportunterricht nach Stundenplan statt.
2. Jede Woche **können** die Klassen aus dem Schulhaus Gassen für die Doppelktionen die Turnhalle in Walterswil besuchen.
3. Im 1. Quartal (Sommer-Herbst) wird in der 3.-6. Klasse jedes Jahr in den umliegenden Wäldern OL geübt.
4. Zwischen Herbst- und Frühlingsferien besuchen wir wenn möglich 2-4x die Kunsteisbahn, wo wir versuchen, die Kinder im Eislaufen weiter zu bringen. Die Kinder müssen für die Miete der Schlittschuhe selber aufkommen.
5. Zwischen Herbst- und Frühlingsferien besuchen wir wenn möglich 6x das Hallenbad in Langnau, wo das Schwimmen erlernt und geübt wird. Während des Schwimmunterrichts unterstützt uns eine professionelle Schwimmlehrkraft.
Gemäss Weisungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern führen wir den Wasser-Sicherheits-Check mit den Kindern durch und informieren die Eltern über das Ergebnis (Protokoll liegt dem Beurteilungsbericht bei).
6. Je nach Jahresprogramm besuchen wir eine Kletter- und/oder Boulderhalle in der näheren Umgebung.
7. 1x pro Schuljahr findet ein Sporttag mit den umliegenden Schulen statt.

Skilager / Projektwochen / Schulreisen

1. Skilager:

→ Die Schule Gassen führt jedes Jahr ein Skilager durch

→ aktuell gibt es ein Lager der 3.-6. Klasse auf der Bettmeralp (Kalenderwoche 2). Dieses Lager ist für 5./6. Klasse obligatorisch und für 3./4. Klasse freiwillig. Wer nicht am Skilager teilnimmt, besucht den Unterricht.

2. Projektwochen:

→ Die Schulen führen jedes Jahr eine Projektwoche oder Projekttage durch.

3. Schulreisen:

- a. Kindergarten: jedes Jahr 1 Ausflug
- b. 1.-4. Klasse: jedes Jahr 1 Tag
- c. 5./6. Klasse: jedes Jahr 2 Tage

Vereinbarungen zur Schülerbeurteilung

Schulen Gassen und Walterswil

Gültig ab 1.8.2024

1. Funktion der Beurteilung

- ✗ Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernzielorientiert und umfassend und transparent-nachvollziehbar Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.
- ✗ Wir beurteilen von Zeit zu Zeit bilanzierend: Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben.

2. Lernziele zur Sachkompetenz

- ✗ Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert und kompetenzorientiert.
- ✗ Wenn es möglich ist, werden die Lernziele zu Beginn einer Lerneinheit bekannt gegeben.
- ✗ Die Lehrpersonen bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts. Grundlage dazu ist der Lehrplan 21 des Kantons Bern.

3. Individuelle Lernziele (ILZ)

- ✗ Vermag ein/e SchülerIn auch mit innerer Differenzierung des Unterrichts und nach Aus-schöpfung weiterer Massnahmen wie Aufgaben-hilfe oder heilpädagogische Intervention die grund-legenden Lernziele nicht zu erreichen, beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung reduzierter individueller Lernziele (rILZ).
- ✗ Vermag ein/e SchülerIn fortgesetzt mehr als die erweiterten Lernziele zu leisten, so beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung erweiterter individueller Lernziele (eILZ).
- ✗ Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von rILZ auf Noten verzichtet werden.
- ✗ Für SchülerInnen mit rILZ gelten die Lernziele des laufenden Schuljahres als nicht erreicht.

4. Schullaufbahnentscheide

- ✗ Grundsätzlich treten SchülerInnen ins nächste Schuljahr über.
- ✗ Die Volksschulzeit dauert 9-13 Jahre.
- ✗ Erreicht ein/e SchülerIn in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung, so nimmt die Klassenlehrperson rechtzeitig mit den Eltern Kontakt auf und weist sie auf mögliche Schullaufbahnentscheide hin.

5. Übertrittsentscheide

- ✗ Für die Empfehlung zur Zuweisung zu einem Schultyp der Sekundarstufe 1 stützen wir uns auf die prognostische Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens in allen Fächern und der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch; massgebend sind insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und der Übertrittsbericht.

6. Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch (gilt nur für die Sekübertritte)

- ✗ Die Orientierungsarbeiten dienen zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes. Die Mitteilung, dass ein Kind aufgrund der Orientierungsarbeit empfohlen oder nicht empfohlen werden kann, ist nicht statthaft.
- ✗ Die Orientierungsarbeiten sind in den normalen Unterricht eingebettet und werden nicht im Voraus bekannt gegeben.
- ✗ Die Orientierungsarbeiten werden mit den SchülerInnen besprochen, aber nicht abgegeben.

7. Rückmeldeformen an SchülerInnen

- ✗ Rückmeldungen an SchülerInnen beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele. Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.
- ✗ Wir beurteilen die Sachkompetenz in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch in Noten (es müssen alle Noten und Halbnoten von 1 bis 6 angewendet werden).

Note 6: sehr gut
Note 5: gut
Note 4: genügend

Note 3: ungenügend
Note 2: schwach
Note 1: sehr schwach

8. Beurteilungsbericht

- ✗ Ende 2. / 4. / 5. / 6. Schuljahr
- ✗ Die Note im Beurteilungsbericht entsteht nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen.
- ✗ Die Beurteilung des Arbeits- / Lern- und Sozialverhaltens hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz.

9. Personale Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen

- ✗ Personale Kompetenzen werden im Uebertrittsbericht der 6. Klasse ausgewiesen.
- ✗ Das Sozialverhalten (Umgang mit anderen) ist Teil des Standortgesprächs.

10. Information der Eltern

- ✗ Eltern und SchülerInnen werden mit dieser Broschüre schriftlich über die Vereinbarungen zur Beurteilung an den Schulen Gassen und Walterswil informiert.
- ✗ An Elternabenden wird jeweils stufenweise über die Beurteilung sowie über anstehende Schullaufbahnentscheide informiert.
- ✗ Vorbereitete Lernzielkontrollen werden den Eltern nach Abschluss zur Ansicht (Signatur) vorgelegt.

11. Elterngespräch

- ✗ Die Klassenlehrperson lädt die Eltern und in der Regel den/die SchülerIn einmal jährlich zum Standortgespräch ein.
- ✗ Das Standortgespräch wird auf dem offiziellen Formular protokolliert und das Protokoll ist Teil der Dokumentenmappe.
- ✗ Selbstbeurteilungen der SchülerInnen sowie Arbeits- / Lern- und Sozialverhalten sind Bestandteil des Gesprächs.

12. Selbstbeurteilung

- ✗ Die SchülerInnen beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr ALSV regelmässig selber.
- ✗ Den Lehrpersonen steht frei, in welcher Art und Weise sie die Selbstbeurteilungen durchführen wollen.
- ✗ Ab der ersten Klasse werden die SchülerInnen schrittweise an die Selbstbeurteilung herangeführt.
- ✗ Selbstbeurteilungen werden mit den SchülerInnen besprochen.

13. Verbindlichkeit

- ✗ Alle Lehrpersonen, welche an den Schulen Gassen und Walterswil unterrichten, halten sich an diese Vereinbarungen.
- ✗ Neu Angestellte werden von den Schulleitungen über die Vereinbarungen informiert.

14. Überprüfung / Kommunikation

- ✗ Die Vereinbarungen werden laufend von den Schulleitungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- ✗ Allfällige Veränderungen der Vereinbarungen werden jeweils mündlich und schriftlich an Eltern und SchülerInnen weitergeleitet.

Gassen / Walterswil Mai 2024

Die Schulleitungen



Anne Bernhard



Walter Bernhard

Hausaufgaben

Grundsätze:

Inhalt Lehrplan des Kantons Bern (Schüler)

1. Hausaufgaben gehören dazu
2. Hausaufgaben dienen dazu:
 - a. Selbständig lernen
 - b. Arbeitszeiten festlegen
 - c. Verantwortung übernehmen
 - d. Vertrauen ins eigene Lernvermögen gewinnen

Schüler müssen das nicht schon können, aber sie müssen sich darum bemühen und Fortschritte zeigen.

Inhalt Lehrplan des Kantons Bern (Lehrpersonen)

1. Hausaufgaben gehören dazu
2. Hausaufgaben kontrollieren und rückmelden
3. Klarheit (Inhalt / Bezug)
4. Schüler haben Kenntnisse
5. Absprachen
6. Keine Hausaufgaben:
 - a. Über Wochenende
 - b. Über Feiertage
 - c. Über Ferien

Inhalt Lehrplan des Kantons Bern (Zeiten)

1. Angaben Lehrplan 21:

a. 1./2.	ca. 30 Min. / Woche
b. 3./4./5./6.	ca. 45 Min. / Woche
c. 7.-9.	ca. 90 Min. / Woche

ABER.....SchülerInnen sind unterschiedliche Menschen!

Lehrpersonen der Schulen:

1. Planen und erteilen Hausaufgaben gemäss oben erwähnten Bestimmungen aus dem Lehrplan.
2. Geben Anleitungen und Tipps, wie Hausaufgaben selbständig gelöst werden können.
3. Holen regelmässig bei Eltern und SchülerInnen Rückmeldungen über die Hausaufgaben ein.
4. Reagieren mit Verständnis und Wohlwollen auf Schwierigkeiten der SchülerInnen bei der Erledigung der Hausaufgaben und
5. verständigen die Eltern darüber, wenn dies gehäuft vorkommt.
6. Bieten Unterstützung bei der Organisation einer Hausaufgabenhilfe.
7. Setzen durch, dass nicht erledigte Aufträge nachgeholt / gebracht werden (wenn möglich am selben Tag)

Erwartungen an die Eltern von schulpflichtigen Kindern:

1. Rahmenbedingungen
 - a. Ruhiger Arbeitsplatz
 - b. Genügend Zeit
 - c. Ungestörter Ablauf
2. Hilfestellung
 - a. Tipps
 - b. Einfache Fragen
 - c. Abfragen / diktieren
3. Unterstützen und ermutigen Kinder bei Schwierigkeiten
4. Kontakt mit Lehrperson bei Problemen, welche gehäuft vorkommen
5. Vermeiden die Rolle als Lehrperson
6. Unterstützen die Schule dabei, nicht erledigte Aufträge in Ordnung zu bringen und wenn möglich am selben Tag abzugeben (Wunsch Elternabend Hausaufgaben)

Informations- und Merkblatt

Absenzen und Dispensationen

(gemäss den Weisungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule)

Grundsatz

Die SchülerInnen haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplanes zu besuchen.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

1. Fünf freie Halbtage pro Schuljahr

Eltern haben das Recht und die Verantwortung, gewisse Tätigkeiten und Anlässe ihrer Kinder in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Pro Schuljahr können maximal fünf freie Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie sie in diesem Merkblatt beschrieben sind, bezogen werden.

Was ist für den Bezug eines freien Halbtages zu tun?

Die Klassenlehrkraft muss spätestens am Vortag des geplanten Bezugs eines oder mehrerer freier Halbtage durch die Eltern informiert werden.

Was geschieht, wenn freie Halbtage unangemeldet bezogen werden?

In diesem Fall gelten die Lektionen als unentschuldigte Absenz. → siehe 5. Strafbare Schulversäumnisse.

Eintrag in den Beurteilungsbericht

Beim ordentlichen Bezug der freien Halbtage erfolgt kein Abwesenheitseintrag im Beurteilungsbericht

2. Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten oder Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes,
- Krankheit oder Todesfall in der Familie,
- ärztlich verordneter Krankheits- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils,
- sehr ungünstige Witterung, sofern die Verfassung des Kindes und grössere Entfernung den Schulbesuch allzu sehr erschweren,
- Abwesenheiten wegen amtlicher Aufgebote (z.B. schulärztlicher oder schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, Prüfungsaufgebote),
- Wohnungswechsel der Familie
- private Arzt- oder Zahnarzttermine sowie ärztlich verordnete Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Was ist im Fall einer Abwesenheit zu tun?

In allen Fällen ist die Schule so bald als möglich zu benachrichtigen. In der Regel wird die Abwesenheit der zuständigen Lehrkraft unter Angabe des Entschuldigungsgrundes durch die Eltern gemeldet.

Eintrag im Beurteilungbericht

Es erfolgt ein Eintrag der entsprechenden Abwesenheiten im Beurteilungsbericht.

3. Dispensationen für einzelne oder regelmässige Absenzen

Unabhängig von den fünf freien Halbtagen und den entschuldigten Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, der Schulkommission und des Schulinspektorats, beim Vorliegen besonderer Gründe Dispensationen zu gewähren.

Als Dispositionsgründe gelten unter anderem:

- wichtige Familienereignisse
- aktive Teilnahme an kulturellen und sportlichen Anlässen
- Sportanlässe für die Jugend auf schweizerischem Boden (z.B. Jugendskilager,...)
- Ferien der gesetzlichen Vertreter, welche aus zwingenden beruflichen Gründen nicht mindestens 4 Wochen mit den Schulferien zusammen fallen
- Ferien von Kindern aus der selben Familie, welche unterschiedliche Schulen besuchen und pro Schuljahr weniger als vier aufeinander folgende gemeinsame Ferienwochen haben
- Einlösung von Wettbewerbsgewinnen
-

(diese Aufzählung ist nicht abschliessend!)

Dispensionsgesuche

Dispensionsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn schriftlich beim Schulleitung einzureichen. Sie sind zu begründen und allfällige Zeit- und Tätigkeitsprogramme sowie weitere Beweise müssen beigelegt werden.

Eintrag im Beurteilungsbericht

Ist die Dispensation bewilligt, erfolgt ein Abwesenheitseintrag im Beurteilungsbericht.

4. Lücken im Unterrichtpensum

Entstehen bei SchülerInnen im Zusammenhang mit den fünf freien Halbtagen oder Dispensationen Lücken im Unterrichtpensum, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Volksschule.

5. Strafbare Schulversäumnisse

In jeder Klasse führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer eine Kontrolle über die Absenzen. Abwesenheiten, welche nicht im Rahmen der beschriebenen Abschnitte 1, 2 und 3 gemeldet, entschuldigt oder bewilligt werden, gelten als unentschuldigte Absenzen. Stellen Schulgemeinderat oder Schulkommission unentschuldigte Absenzen fest, erstatten sie nach anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige.

6. Unklarheiten

In solchen Fälle gibt grundsätzlich die Klassenlehrkraft Auskunft. Bringen Sie Probleme bitte frühzeitig zur Sprache.

Sicherheit durch Sichtbarkeit

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält von der Schule bei Schuleintritt eine Leuchtweste.

Wir erwarten, dass alle SchülerInnen auf dem Schulweg (der Jahreszeit angepasst) eine solche Weste tragen.

Die Sicherheit wird durch die deutliche Sichtbarkeit wesentlich erhöht.

Natürlich ist es auch möglich eine privat angeschaffte Weste zu tragen.

Schulärztlicher Dienst

Im 2. Kindergartenjahr und in der 4. Klasse muss die obligatorische Untersuchung durch einen Arzt erfolgen.

INFORMATIONSBLETT FÜR ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Die schulärztlichen Untersuchungen im Kindergarten und in der 4. Klasse sind obligatorisch.

Die Schule ist verpflichtet, die Durchführung der Untersuchung zu kontrollieren.

Der obligatorische Teil der Untersuchung ist kostenlos.

Die Augen, das Gehör, Gewicht und Grösse werden kontrolliert.

Es erfolgt eine Messung des Blutdrucks und die Durchsicht und allfällige Diskussion des von der Schülerin oder dem Schüler ausgefüllten Fragebogens.

Falls Impfungen oder weitere medizinische Untersuchungen nötig und erwünscht sind, gehen diese zu Lasten der Eltern.

Mit der Ärztin oder dem Arzt vereinbarte Termine sind verbindlich. Wer verspätet zur Untersuchung erscheint oder wer sich nicht 24 Stunden vor der Untersuchung bei der Ärztin oder dem Arzt abmeldet, hat die Gebühr nach Tarif selbst zu entrichten.

Ablauf schulärztlicher Dienst:

1. Rufen Sie den Haus- oder Kinderarzt Ihrer Wahl an und vereinbaren Sie einen Termin. Die Untersuchung muss zwingend **bis Ende Schuljahr** erledigt sein.
2. Die Schülerin oder der Schüler geht zur Untersuchung in die Praxis.
Mitbringen:
 - Bestätigung- und Gutscheinformular (Rückseite Infoblatt Schule für die Praxis)
 - Impfausweis
 - Fragebogen (**erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Schule**)
 - Ev. vorhandene Brille
3. Die Bestätigung mit Stempel und Unterschrift des Arztes gibt Ihr Kind nach der Untersuchung (bis spätestens Ende Schuljahr) bei der Schulleitung ab.

Schulzahnärztlicher Dienst

- Falls die Eltern ihr Einverständnis gegeben haben, putzt jedes Kind die Zähne alle 2 Monate mit einer speziellen, fluorhaltigen Paste.
- 1x im Jahr besucht uns eine Schulzahnpflegehelferin, welche die SchülerInnen im Bereich Zahnpflege instruiert.

Organisation Kontrolluntersuchungen

Die Schulen verzichten auf die Wahl eines Schulzahnarztes und lassen den Eltern freie Zahnarztwahl.

Der Taxpunktwert richtet sich nach den Empfehlungen des Verbandes Bernischer Gemeinden und der Zahnärztesgesellschaft:

Die allfällige Anpassung der Taxpunktwerte erfolgt aufgrund dieser Empfehlungen.

Die Schulzahnpflegeleitung überwacht die Durchführung der jährlichen Kontrollen. Zu diesem Zweck **müssen** in jedem Schuljahr die durchgeführt werden. Die Zahnärzte werden gebeten, die Rechnungen der Kontrolluntersuchungen an die jeweilige Schule zu schicken.

Behandlungskostenbeiträge Zahnpflege

Die Schule übernimmt die Kosten für die jährliche Kontrolluntersuchung. Ebenfalls zu Lasten der Schule geht der Zahnpflegeunterricht im Rahmen des ordentlichen Schulbetriebes.

Ist eine Behandlung erforderlich, erstellt der Zahnarzt zu Handen der Eltern einen Kostenvoranschlag.

Die Eltern beauftragen den Zahnarzt ihrer Wahl mit der Behandlung. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Eltern.

Es besteht die Möglichkeit eines finanziellen Beitrages der Gemeinde an die Behandlungskosten. In den Genuss kommen nur Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Das Gesuch ist bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung vor der Behandlung einzureichen, das heisst, sobald die Eltern im Besitze des Kostenvoranschlages sind. Dem schriftlichen Gesuch um einen Beitrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie Kostenvoranschlag und / oder Behandlungskostenrechnung
- allenfalls Beurteilung des Zahnarztes / Vertrauensarztes für Massnahmen bei anormalem Gebiss
- Zahlungsbeleg (zB Postquittung, Bankauszug)
- Nachweis über Leistungen Dritter (priv. Zahnpflegeversicherung / IV)
- Nachweis über Familieneinkommen (Einkommen aus selbst. / unselbst. Erwerbstätigkeit der Eltern, Einkünfte aus Renten / Pensionen, Erwerbsausfallentschädigungen, Unterhaltsbeiträge etc.)

Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Nach Abschluss der Behandlung ist eine Kopie der Behandlungsrechnung bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung einzureichen.

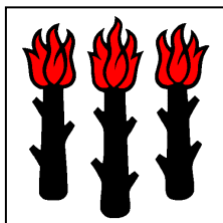
Den Eltern wird der Abschluss einer privaten Zahnpflegeversicherung empfohlen.

Schülerunfallversicherung

Da nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) die Kostenbeteiligung an Franchisen und Selbstbehalten nicht mehr rückversichert werden kann, ist unsere Schülerunfallversicherung angepasst worden.

Ueberblick über die wichtigsten Leistungen unserer Schülerunfallversicherung:

1. Heilungskosten in Ergänzung zur Krankenkasse (ohne Franchisen und Selbstbehalte) → Zahnunfälle immer anmelden!
2. Invalidität Fr. 80'000.- (Progressionsvariante)
3. Todesfall Fr. 5'000.-



Bedarfsabklärung Tagesschulangebote Walterswil & Klein-Emmental

Werte Eltern

Der Kanton Bern verpflichtet die Gemeinden, jedes Jahr mit einer Umfrage abzuklären, ob der Bedarf von Tagesschulangeboten am Wohnort besteht. Falls mindestens 10 Schülerinnen/Schüler oder Kindergartenkinder ein jeweils gleiches Tagesschulangebot wünschen, ist die Gemeinde verpflichtet, dieses anzubieten.

Da die Gemeinde Walterswil und die Schulgemeinde Klein-Emmental in Schulangelegenheiten gemeinsam nach Lösungen suchen, wird auch die Bedarfsabklärung Tagesschulangebote im Hinblick auf die folgenden Schuljahre gemeinsam durchgeführt.

Achtung: Zur Vereinfachung des jährlichen Abklärungsprozesses werden wir in Zukunft nur noch bei Neueintritten einen Fragebogen ausfüllen lassen. Wir erwarten, dass sich Familien, bei welchen sich die Situation gegenüber der diesjährigen Rückmeldung verändert, selber bei den Schulen informieren und allenfalls ihren Bedarf anmelden. Danke.

Was versteht man unter einem Tagesschulangebot?

Unter dem Begriff „Tagesschulangebot“ wird im Kanton Bern ein freiwilliges, teil- oder vollzeitliches, pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts verstanden (ohne Ferienzeit). Das Betreuungsangebot der Gemeinde richtet sich an der ermittelten Nachfrage der Eltern aus.

Tagesschulangebote können aus vier Modulen mit verschiedenen Inhalten bestehen:

- ▶ Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- ▶ Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- ▶ Aufgabenbetreuung
- ▶ Nachmittagesbetreuung nach dem Unterricht oder an schulfreien Nachmittagen

Die Nutzung der Angebote ist freiwillig. Die Eltern wählen verbindlich für jeweils ein Semester die gewünschten Betreuungsmodule für ihre Kinder. **Sie entrichten einkommensabhängige Beiträge nach dem kantonalen Tarif.**

Wir laden Sie herzlich ein, sich die Zeit zu nehmen, den beiliegenden Fragebogen zu beantworten. Damit geplant werden kann, ist es wichtig, eine realistische Bedarfsrückmeldung der Eltern zu erhalten. Wenn aufgrund dieser Bedarfsabklärung ein Tagesschulangebot zustande kommt, werden die Eltern in einem späteren Zeitpunkt ein definitives Anmeldeformular erhalten.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an:

Schule Walterswil, Schulhaus, 4942 Walterswil (079 317 26 58) oder

Schule Gassen, Gassen, 3463 Häusernmoos (079 458 75 49)

oder geben Sie ihn Ihren Kindern mit in die Schule.

Bitte retournieren Sie den Fragebogen auch, wenn Sie kein Tagesschulangebot wünschen, damit die Schulen ein umfassendes Bild des Bedarfs in der Bevölkerung erhalten.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Schulleitung.

Fragebogen für die Bedarfsabklärung

Haben Sie Bedarf an Tagesschulangeboten?

- ☐ Ja, wir haben Bedarf an schulergänzenden Betreuungsangeboten für unser Kind / unsere Kinder, die ab folgenden Schuljahr den Kindergarten oder die Schule besuchen. Wir werden unsere Wünsche unten ankreuzen.
- ☐ Nein, wir haben grundsätzlich keinen Bedarf. (Bitte notieren Sie trotzdem unten Ihre Personalien und retournieren Sie den Fragebogen)

An welchen Tagesschulangeboten ab dem folgenden Schuljahr haben Sie Interesse?

- ▶ **Frühbetreuung ca. 7.15 - 8.15h**
- ▶ **Mittagsbetreuung mit Verpflegung ca. 12.00 - 13.30h**
- ▶ **Aufgabenbetreuung / Nachmittagsbetreuung ca. 13.30 - 15.30h**
- ▶ **Aufgabenbetreuung / Nachmittagsbetreuung ca. 15.30 - 17.30h**

Bitte notieren Sie die Anzahl der Kinder, für welche Sie das entsprechende Angebot wünschen in den folgenden Zeitplan.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.15-08.15					
12.00-13.30					
13.30-15.30					
15.30-17.30					

Namen/Vornamen der Eltern: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Datum/ Unterschrift _____

Bitte beachten Sie, dass Sie auch ohne diese kantonalen Module, jederzeit bei der zuständigen Schulleitung Unterstützung anfordern können (Aufgabenhilfe, Mittagsplätze bei Familien in der Gemeinde, Nachhilfeunterricht,).
Die Schule wird allerdings in solchen Fällen nur eine Vermittlerrolle übernehmen.